

Auszug aus den Weisungen des Bundesamtes für Migration

4.7.10 Tourismus

4.7.10.3 Fachpersonal Ayurveda und Thai-Massage (Wellness in Hotels)

4.7.10.3.1 Allgemeines

Der wiederkehrende Charakter dieser Tätigkeit erlaubt nur die Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen nach Artikel 19 Absatz 1 bzw. Art. 19 Absatz 4 Buchstabe a VZAE.

Vorgängig zu einer Bewilligungserteilung sind entsprechende Suchbemühungen im Inland sowie im EU/EFTA-Raum erforderlich.

4.7.10.3.2 Kriterien für die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 19 Absatz 1 sowie Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a VZAE:

Betrieb:

Hotels, die über die Klassifikation der Spezialisierungskategorie Wellness I oder Wellness II gemäss hotelleriesuisse verfügen.

Die Ausrichtung des Betriebes auf das Wellnessangebot muss aufgrund der Strategie des Hotels sowie dem entsprechenden Werbeauftritt nachgewiesen sein.

Die Zulassung im Bereich der Ernährung erfolgt ausschliesslich im Rahmen der Erfordernisse für Spezialitätenköche (Ziffer 4.7.9).

Berufsfrau/Berufsmann:

Spezialisierten Fachpersonen können Kurzaufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn sie in Ayurveda oder Thai-Massage über eine staatlich anerkannte Vollzeitausbildung mit Abschluss sowie mindestens drei Jahren unmittelbar vorgängige Berufserfahrung verfügen.

Gehalt:

Der Lohn für das Fachpersonal entspricht mindestens der Kategorie IIIa Art. 10 LGAV.